



Steuersparmodell Familie

Vorsicht vor rechtlichen Fallen!

Geldtransaktionen und Arbeitsverhältnisse im Familienkreis sind ein beliebtes Mittel, um auf legale Weise die Steuerlast zu senken – sei es durch die Mithilfe von Angehörigen in der Zahnarztpraxis oder durch die Vermögensübertragung auf Kinder. Allerdings sollten Zahnärzte den Spielraum nicht überdehnen, um Ärger mit dem Finanzamt oder sogar die Aberkennung der steuerlichen Konstruktion zu riskieren.

Gerade noch gut ging das Vorhaben einer älteren Frau, die Geld an ihre Enkelkinder übertrug und sich dieses wieder als Darlehen für den Kauf von Mietshäusern auslieh. Der Vorteil: Die Kinder konnten die Zinsen steuerfrei einstreichen, weil sie zwischen sechs und neun Jahre alt waren und keine eigenen Einkünfte hatten. Die Großmutter wiederum konnte die Zinsen als steuermindernde Aufwendungen absetzen. Doch die Finanzbeamten fanden einen Formfehler, weil die Eltern der Kinder keinen Ergänzungspfleger eingesetzt hatten, wie es bei solchen Finanztransaktionen eigentlich notwendig wäre. Das Finanzamt verwarf das komplette Steuersparmodell und forderte eine hohe Nachzahlung. Doch die Beteiligten hatten Glück, denn der Bundesfinanzhof entschied, dass ein einziger Formfehler noch nicht dazu führt, dass bei ansonsten sauberen Verträgen das ganze Modell gekippt wird (Aktenzeichen IX R 4/04).

Vermögensübertragung mit Tücken

Das Urteil zeigt jedoch, dass gerade die Vermögensübertragung auf Kinder ein steuerrechtlich sensibler Bereich ist, wo der Fiskus nur darauf wartet, bei Verstößen gegen wichtige Kriterien zuschlagen zu können. Gerade angesichts des aufs Neue stark geschrumpften Sparerfreibetrags stellen sich viele Anleger die Frage, wie sie auf legalem Weg Steuern vermeiden können. Wer kleinere Kinder

hat, dem bietet sich ein auf den ersten Blick verlockendes Steuersparmodell an: Weil ein Kindergarten- oder Schulkind noch kein eigenes Einkommen und Vermögen hat, bleibt hier viel Freiraum bis zur Steuerpflicht. In steuerlicher Hinsicht interessant ist bei der Vermögensübertragung auf Kinder, dass diese nicht nur den Sparerfreibetrag nutzen können, wenn sie keine anderweitigen Einkünfte haben. Weil das Existenzminimum von der Einkommensteuer befreit ist, fällt auch beim Überschreiten des Sparerfreibetrags keine Steuer an, solange die jährlichen Einkünfte nicht höher sind als der Grundfreibetrag von 7664 Euro.

Jugendlichen Überschwang bremsen

„Allerdings ist die Vermögensübertragung an Kinder mit Tücken verbunden“, warnt Finanzexperte Thomas Bieler von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. So wird vom Finanzamt die Übertragung nur anerkannt, wenn die Eltern auf die Verfügungsgewalt über das Geld verzichten. Wer sich nämlich per Bankvollmacht die Rückholung des übertragenen Vermögens offenhält, muss sich die steuerliche Anrechnung der Zinsen gefallen lassen – auch wenn offiziell das Kind Kontoinhaber ist.

Damit ist auch nur mit Einschränkungen die Kontrolle darüber möglich, was das Kind mit dem Geld macht, wenn es volljährig wird. Bremsen lassen sich unvernünftige Investitionen im jugendlichen Überschwang allenfalls noch durch generelle Einschränkungen bei der Auszahlung. Dies ist ohne steuerliche



Foto: proDente e.V.

Wer Familienangehörige beschäftigt, sollte einen Vertrag schließen und darauf achten, dass der Lohn auf marktüblichem Niveau liegt.



Risiken möglich, wenn das Geld etwa in Sparbriefe angelegt wird, die erst einige Jahre nach dem 18. Geburtstag fällig werden, oder in Bank-Auszahlpläne mit einer festen monatlichen Auszahlung.

Arbeitsverträge mit Familienmitgliedern gut durchdenken

Auch Arbeitsverträge mit Familienangehörigen sollten mit Sorgfalt gestaltet werden. Ansonsten kann die Mitarbeit von Ehepartnern oder Kindern als Familienhilfe eingestuft werden – mit der Folge, dass der gezahlte Lohn keine steuermindernde Betriebsausgabe mehr ist. Maßgabe ist hierbei stets der Vergleich mit den marktüblichen Verhältnissen: Wenn ein beliebiger Arbeitnehmer für dieselbe Arbeit bei gleicher Arbeitszeit ein ähnliches Gehalt erhalten würde und ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, sind keine steuerlichen Probleme zu erwarten.

Anders sieht es hingegen bei der Arbeitslosenversicherung aus: Wenn Familienangehörige als Arbeitnehmer beschäftigt werden und in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, leitet sich daraus im Falle der Arbeitslosigkeit noch kein Anspruch auf Zahlung von

Arbeitslosengeld ab. Wenn Familienangehörige ihren Job verlieren, weil beispielsweise die Praxis nicht mehr weitergeführt wird, kann das Arbeitsamt eine Mitunternehmenschaft unterstellen und damit die Leistung verweigern – und zwar unabhängig davon, ob Finanzamt und Rentenversicherung das Beschäftigungsverhältnis abgesegnet haben. Kritisch kann es werden, wenn das mitarbeitende Familienmitglied seine Arbeitszeit frei einteilen kann, den vertraglichen Urlaub nur teilweise in Anspruch nimmt oder wenn der Arbeitgeber auf das Bankkonto des Gehaltsempfängers zugreifen kann.

Im Zweifel Experten fragen

Für die Anstellung von Angehörigen in der Zahnarztpraxis bedeutet das: Bei der Gestaltung von Verträgen mit Familienangehörigen sollten nicht nur steuerliche, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Zahnärzte tun gut daran, im Zweifelsfall lieber einen Steuer- oder Sozialrechtsexperten zu Rate zu ziehen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Thomas Hammer
Wirtschaftsjournalist

Ein uneigennütziger Kollege wird geehrt Bundesverdienstkreuz am Bande für Gebhard Aigner

Für sein standespolitisches und soziales Engagement hat das langjährige Vorstandsmitglied der KZVB Gebhard Aigner von Bundespräsident Horst Köhler das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen bekommen. Überreicht wurde der Orden von Staatssekretär Jürgen W. Heike vom Bayerischen Sozialministerium. Er würdigte Aigners fachliche und menschliche Kompetenz, Beharrlichkeit und Fähigkeit, über Parolen hinaus zu denken. Aigner hatte sich ab 1957 ehrenamtlich für die Belange des zahnärztlichen Berufsstandes in Bayern engagiert, zuletzt bei Zukunft Zahnärzte Bayern (ZZB).

Dr. Stefan Böhm (ZZB)
KZVB-Referent für Honorarwesen und Zahntechnik,
Dr. Michael Gleau (ZZB)
KZVB-Referent für Öffentlichkeitsarbeit



Foto: Sandt

Freuten sich über die Auszeichnung ihres Kollegen Gebhard Aigner (Mitte): Dr. Stefan Böhm, Dr. Michael Gleau, Dr. Janusz Rat und Dr. Frank Portugall